

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8657, 20/9781 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-
Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur
Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge,
Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch Anpassungen – insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz – Weichen zu stellen, um die mit dem EEG 2023 beschlossenen Ausbauziele in systemverträglicher Form zu erreichen. So soll die Förderung für besondere Solaranlagen (sogenannte Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV) neu geregelt werden, der PV-Zubau auf dem Dach soll erleichtert und Mieterstrom vereinfacht und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglicht werden. Zudem sollen die Nutzung von Steckersolargeräten erleichtert und Netzanschlüsse beschleunigt werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat empfohlen, in einem Teilbeschluss lediglich drei eilige Sachverhalte zu regeln und die weiteren Inhalte des Gesetzentwurfs weiteren Beratungen vorzubehalten. Diese eiligen Inhalte sind (1.) eine Verschiebung der Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen, (2.) eine Verlängerung der Aussetzung der Pönalen bei Verstoß gegen Direktvermarktungspflichten und (3.) eine Verlängerung der Realisierungs- und Pönalisierungsfristen bei Windenergieanlagen an Land, wobei Bieter auf diese Verlängerungen verzichten können.

Die finanziellen Auswirkungen des Teilbeschlusses auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz geht mit keinen Haushaltsauswirkungen einher.

Erfüllungsaufwand

Die einzige Änderung des Erfüllungsaufwandes besteht in der neuen Verzichtserklärung nach § 100 Absatz 19 Satz 2 (Erklärung über den Verzicht auf die Verlängerung der Realisierungsfrist), die Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und als Spiegelvorgabe auf Seiten der Verwaltung begründet. Es wird von einer eher geringen Fallzahl ausgegangen, da es sich um eine Regelung zur Vermeidung ausnahmsweiser unbilliger Härten handelt und generell nur eine begrenzte Anzahl noch nicht realisierter Zuschläge besteht. Auch der Aufwand pro Einzelfall dürfte niedrig ausfallen. Aufgrund der Geringfügigkeit wird keine nähere Schätzung vorgenommen.

Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Ersten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter